

Infektionsschutz an Evidenz ausrichten

Stellungnahme zur Formulierungshilfe des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

April 2021

Zusammenfassung

Die vorliegende Formulierungshilfe schafft nicht die dringend notwendige Klarheit und Faktenbasiertheit für eine erfolgreiche Bekämpfung der pandemischen Lage. Das Problem der bis in die jüngste Vergangenheit immer wieder aufgerufenen unterschiedlichen Kriterien für staatliche Maßnahmen wird nicht abschließend gelöst. Während die Politik bei der Festlegung von Maßnahmen ausschließlich auf die 7-Tage-Inzidenz bei immer wieder wechselnden Inzidenz-Schwellenwerten abstellt, wird in der öffentlichen Diskussion die Orientierung an wechselnden Kennzahlen wie dem R-Wert, der Belegung der Intensivbetten oder sogar der Zahl der Verstorbenen gefordert. Das führt zu Irritationen und am Ende zu politischen Spannungen.

Für eine intelligente Bekämpfung der Pandemie muss die Politik endlich einen evidenzbasierten Ansatz entwickeln, der auf nachgewiesenermaßen wirksame Maßnahmen setzt, deren Erfolg sich auch zuverlässig messen lässt und der zudem durch Digitalisierung eine zuverlässige und rasche Nachverfolgung von Infektionsketten erlaubt. Zur Entwicklung eines solchen Ansatzes bietet es sich an, die Sozialpartner aufgrund ihrer betrieblichen Kenntnisse und ihrer in Art. 9 Absatz 3 GG besonders hervorgehobenen Bedeutung in eine Lösung mit einzubeziehen.

Das Ziel, mehr Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit bei den Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung zu erreichen, ist vor diesem Hintergrund richtig. Am Nebeneinander regional unterschiedlicher Regelungen würde sich aber mit diesem Gesetz wenig ändern. Das Ziel wird mit dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf daher an vielen Stellen verfehlt.

Im Einzelnen

Zu begrüßen ist, dass nicht-öffentliche Personalrestaurants und nicht-öffentliche Kantinen nunmehr geöffnet bleiben dürfen, wenn deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe erforderlich ist und insbesondere wenn eine individuelle Speiseneinnahme nicht in getrennten Räumen möglich ist, wie das in Produktionsbetrieben fast immer der Fall ist. Zu Recht können Betriebskantinen auch nach geltender Rechtslage derzeit nach der zwischen den Sozialpartnern, den Unfallversicherungsträgern und den Ländern abgestimmten Arbeitsschutzregel weiter offenbleiben.

Darüber hinaus sollte das Gesetzgebungsverfahren zur Vereinheitlichung der bisher zersplitterten Rechtsanwendung und Verwaltungspraxis in Bezug auf die Entschädigungsregelung nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes genutzt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte geregelt werden, dass künftig der Arbeitnehmer in seiner Heimatgemeinde Anträge zur Gewährung der Entschädigung nach den Absätzen 1 und 1a stellt.



Einheitlichkeit und Faktenbasierung statt undurchschaubarem Nebeneinander

Bei Inzidenzen von unter 100 gar keine Regelungen des Bundes anzustreben, während bei Inzidenzen von über 100 die geplanten Regelungen des Bundes nur die Untergrenze darstellen, von der die Länder mit schärferen Regelungen abweichen können, wird nicht für Einheitlichkeit sorgen. Für bundesweit tätige Betriebe mit vielen Filialen droht statt mehr Einheitlichkeit künftig sogar ein noch größerer Flickenteppich, denn sie müssten dann täglich die Inzidenzen in den über 400 Kreisen und kreisfreien Städten und darüber hinaus die sich ständig ändernden Ländervorgaben beobachten.

Es ist nicht ausreichend, immer nur weitere Schließungsmaßnahmen zu beschließen. Intelligente Pandemiebekämpfung verlangt deutlich mehr und das möglichst schnell: Wir brauchen einen klaren evidenzbasierten Ansatz, der auf die Maßnahmen setzt, die nachweislich Wirkung haben, und im Übrigen ein kontrolliertes Öffnen unter Wahrung von Infektionsschutz ermöglicht. Zudem müssen die digitalen Schwächen im öffentlichen Gesundheitsdienst und im Schulbereich endlich beseitigt werden. Hier darf keine weitere Zeit verloren werden. Zusätzlich müssen die Betriebsärzte rasch beim Impfen zum Zug kommen, denn Impfen ist der beste und wirksamste Schutz für unsere Beschäftigten und der beste und verlässlichste Weg raus aus der Pandemie.

Der geplante Katalog an Maßnahmen ist nicht hinreichend durchdacht und muss nachgebessert werden: Angesichts der nachweislich geringen Infektionsgefahr im Einzelhandel ist z. B. die Schließung von Läden mit teilweise erforderlichem Alltagsbedarf (z. B. Optiker, Hörgeräteakustiker, Sanitätsbedarf, Kfz- und Fahrradbedarf) eine unverhältnismäßige Verschärfung.

Regelung zu Betriebskantinen sachgerecht ausgestalten

In § 28b Absatz 1 Ziffer 7e werden nicht-öffentliche Kantinen von der Schließung von Gaststätten ausgenommen. Die Ausnahme ist zu begrüßen und für viele Unternehmen auch dringend erforderlich. Aufgrund der Arbeitsabläufe ist es in den allermeisten Produktions- und Dienstleistungsunternehmen zwingend erforderlich, dass ein wesentlicher Teil der Belegschaften weiterhin vor Ort in den Betrieben in der Produktion, der Wartung und Instandhaltung, den Laboren, der Logistik usw. tätig ist. Für diese Beschäftigten sind gerade in Bereichen mit vollkontinuierlicher Wechselschicht auch eine adäquate Pausenmöglichkeit und Verpflegung sicherzustellen. In vielen Betrieben sind die Kantinen die einzigen Pausenaufenthaltsbereiche für Beschäftigte. Ihre Öffnung ist deshalb unerlässlich. Die Klarstellung, dass Kantinen unter bestimmten geöffnet bleiben können, ist gegenüber den Vorüberlegungen ein wichtiger Fortschritt. In den oft großzügigen Räumlichkeiten der Kantinen ist die Möglichkeit gegeben, umfassende Hygienekonzepte zu Lüftung, Abstand oder auch Kontaktnachverfolgung gut einzuhalten und zu kontrollieren. Forschungsergebnisse der BAuA belegen die hohe Umsetzungsrate bei Arbeits- und Infektionsschutzmaßnahmen für den Bereich der Kantinen in Betrieben. Die Platzverhältnisse an den direkten Arbeitsplätzen oder den Pausenräumen in den Produktionsbetrieben, Laboren und Werkstätten sind dagegen teilweise deutlich beengter.

Außerkräftreten der Maßnahmen bei sinkender Inzidenz unnötig verschärft

Die Formulierungshilfe sieht nunmehr vor, dass die im neuen § 28b IfSG genannten Maßnahmen erst ab dem übernächsten Tag wieder außer Kraft treten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt an **fünf** aufeinanderfolgenden Werktagen auf einen Wert von unter 100 sinkt. Die zeitliche Grenze hatte in ersten Entwürfen noch bei drei Tagen gelegen. Diese Verschärfung verstärkt die schon heute bestehende Uneinheitlichkeit in der Rechtsanwendung. Für das Inkrafttreten und das Außerkräfttreten von Maßnahmen nach § 28b gelten damit zwei unterschiedliche zeitliche Grenzen, die jeweils beobachtet und geprüft



werden müssen, bevor Öffnungen oder Schließungen veranlasst werden. Bei sinkenden Inzidenzen müssen zeitnah Öffnungsperspektiven geboten werden. Die Grenze von drei Tagen stellt hierbei bereits einen verlässlichen Wert dar, der einen eindeutigen Trend erkennen lässt.

Erstattungsregelung vereinfachen

Bei einer zentralen Vorgabe des Gesetzes sollte erwogen werden, der bisher zersplitterten Rechtsanwendung und Verwaltungspraxis entgegen zu wirken. Dies gilt ganz besonders für die Entschädigungsregelung in § 56 des Gesetzes. Schon lange wird an dieser Stelle für eine notwendige einheitliche Anwendung des Entschädigungsrechts geworben. Das gilt vor allem für die Auslegung der Erstattungsregelung. Wir werben nachdrücklich dafür, diese zu vereinheitlichen und den wirtschaftlich ohnehin berechtigten Arbeitnehmer nicht nur als Empfänger, sondern auch generell als Verfahrensbeteiligten zu definieren. Künftig sollte der Arbeitnehmer in seiner Heimatgemeinde Anträge zur Gewährung der Entschädigung nach den Absätzen 1 und 1a stellen. Eine solche Verfahrensvereinfachung stärkt seine Position gegenüber der Behörde und entlastet die Betriebe von überflüssiger Bürokratie mit langen Wartezeiten, bis die Entschädigungs- bzw. Erstattungsleistung tatsächlich zur Auszahlung kommt.

Ausweitung der Kindkranktage überdenken

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausweitung der Kindkranktage nach § 45a SGB V von zwanzig auf dreißig Tage pro Kind kann zwar einen Beitrag leisten, pandemiebedingten Betreuungsbedarf aufzufangen. Systematischer wäre es jedoch, diesen Betreuungsbedarf über § 56 Abs. 1a IfSG aufzufangen, der genau für diese Fälle geschaffen und mit dem Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen erst kürzlich verlängert wurde. Dem Grunde nach ist bei pandemiebedingten Ausfällen von Kinderbetreuung und einem damit verbundenen Verdienstausschlag eine Lösung über das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorzugswürdig. Das setzt voraus, dass die Entschädigungsansprüche des § 56 IfSG ebenso praktikabel und unbürokratisch einzusetzen sind, wie die in der betrieblichen Praxis bekannten Vorgaben für das Kinderkrankengeld. § 45a SGB V gilt grundsätzlich für Fälle, in denen Eltern ihre kranken Kinder betreuen müssen. Schon die erstmalige Ausweitung der Kindkranktage auch auf Fälle von Schul- und Kitaschließungen war insofern unsystematisch. Eine nochmalige Ausweitung auch auf Fälle von gesunden Kindern ist unsystematisch, dies sollte nicht durch eine weitere Ausweitung verstärkt werden.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung Arbeitsrecht

T +49 30 2033-1200

arbeitsrecht@arbeitgeber.de

Abteilung Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de